

Vorschriften für die Einstufung der Musikvereine 2018

3. und 4. November 2018

Die im vorliegenden Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Musikvereine (Harmonien, Fanfaren und Brassbands), die in den Genuss von Auftrittszuschüssen der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen möchten, müssen an der Einstufung teilnehmen. Für die Einstufung der Musikvereine 2018 gelten folgende Vorschriften:

1. Funktion der Einstufungen

Die Einstufung ist Bestandteil der Kulturförderung für die Amateurkunst der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹. An der Einstufung nehmen ausschließlich Amateurkunstvereinigungen teil, die in den Genuss einer Basisförderung einer der Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen. Amateurkunstvereinigungen, die sich einstufen lassen, erhalten Auftrittszuschüsse. Die Höhe dieser Bezuschussung richtet sich nach der Qualität der von der Vereinigung in dem jeweiligen Bereich der Amateurkunst erbrachten Leistungen und nach der Größenordnung der Vereinigung. Die Einstufung einer Amateurkunstvereinigung in eine bestimmte Kategorie (für Musikvereine 1., 2., 3. Kategorie, Exzellenzklasse, Ehrendivision oder Höchststufe) wird durch eine unabhängige Fachjury vorgenommen.

2. Auftraggeber/Organisator der Einstufung

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist Auftraggeber/Organisator der Einstufung.

Die Regierung bezeichnet den Musikverband Föderkam Ostbelgien als Ausrichter zur praktischen Vorbereitung dieser Einstufung.

Die Regierung oder ihre Beauftragten übernehmen die Aufsicht über die Ausrichtung im Rahmen aller nachstehenden Vorschriften.

Die Regierung bestimmt die Vertreter für das Verwaltungs- und Einstufungssekretariat.

Das Einstufungssekretariat ist im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesiedelt.

Die Regierung übernimmt die mit der Ausrichtung verbundenen Kosten.

¹ Gemäß des Dekrets zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. November 2013.

3. Ausrichter

Der Ausrichter, (Musikverband Föderkam Ostbelgien) ist nur zuständig für die praktische Vorbereitung der Einstufung unter der Aufsicht, Hilfe, Beratung, usw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Er ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Einstufung.

Er ist niemals verantwortlich für die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Jury getroffenen Entscheidungen, sei es vor, während oder nach einer Einstufung.

4. Teilnahmeberechtigung

Alle Amateurkunstvereine, die in den Genuss einer Basisförderung einer der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft kommen oder einen Zuschuss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten haben, - verbandsangeschlossen oder nicht - können an der Einstufung teilnehmen.

Diese Amateurkunstvereinigungen dürfen sich zwecks Teilnahme am Einstufungswettbewerb zu faktischen Vereinigungen zusammenschließen. Diesen Vereinen ist es nicht gestattet einzeln bei der Einstufung anzutreten. Ein und derselbe Verein kann nur einer einzigen faktischen Vereinigung zwecks Teilnahme an der Einstufung, angehören.

Die Teilnahme an der Einstufung ist verpflichtend, um vier Jahre lang die Auftritzuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu erhalten. Die Einstufungsergebnisse von 2014 sind somit ab dem 01.01.2019 hinfällig.

Bei der Einstufung kann sich jeder Verein entsprechend seiner Leistungsfähigkeit in Bezug auf die angebotenen Pflichtwerke selbst in eine der sechs Kategorien einschreiben.

5. Besetzungsformen

Musikvereine können wie folgt besetzt sein:

- a) Harmoniebesetzung bestehend aus Holz- und Blechbläsern und Schlagwerk.
- b) Fanfarenbesetzung bestehend aus Saxophonen, Blechbläsern und Schlagwerk.
- c) Brassbandbesetzung bestehend aus Blechbläsern und Schlagwerk².

Alle o.g. Besetzungen dürfen durch Streich-, Tasten- oder Zupfinstrumente ergänzt werden, wenn ein Werk dies erfordert.

² Aufgrund der Tatsache, dass es bis dato keine Brassband auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt, die die Teilnahmebedingungen für die Einstufung 2018 erfüllt, werden für diese Besetzung keine Pflichtwerke vorgeschlagen. Insofern es diesbezüglich zu einer Änderung kommt, kann die Vorgehensweise dementsprechend angepasst werden.

6. Vereinsmitglieder und Gastmusiker

Es wird unterschieden zwischen den aktiven Mitgliedern des Vereins und den Teilnehmern an der Einstufung;

Eine vollständige **Mitgliederliste** der aktiven Musiker (mit Unterschrift jedes Mitgliedes) nach dem beiliegenden Modell ist **bis zum 3. Februar 2018** im Verwaltungssekretariat des Ausrichters (Musikverband Föderkam Ostbelgien, Malmedyer Straße 25 in 4780 St. Vith) einzureichen.

Eine vollständige **Teilnehmerliste** der aktiven Musiker (mit Unterschrift jedes Teilnehmers) nach dem beiliegenden Modell ist **bis zum 3. August 2018** im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen einzureichen.

Bei der Einstufung sind maximal **vier Hilfsmusiker** erlaubt. Diese müssen auf der Teilnehmerliste deutlich gekennzeichnet werden. Die eventuellen Hilfsmusiker müssen die Teilnehmerliste auch unterzeichnen.

Zwischen der Mitgliederliste (Februar 2018) und Teilnehmerliste (August 2018) darf es maximal 20% Unterschied geben (abgesehen von den vier möglichen Hilfsmusikern).

Nach dem 3. August 2018 dürfen Musiker nur dann hinzugenommen bzw. ausgewechselt werden, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Sterbefall (Attest/Bescheinigung)) verhindert sind und das Kontingent von vier Hilfsmusikern noch nicht erreicht worden ist. Das Einverständnis obliegt dem Einstufungssekretariat.

Bei der Einstufung wird eine namentliche Kontrolle der Teilnehmerliste vorgenommen. Zu diesem Zweck muss jeder Teilnehmer seinen Personalausweis vorlegen. Nach dem Auftritt ist eine ehrenwörtliche Erklärung vom Präsidenten und vom Dirigenten zu unterzeichnen, nur mit regelmäßigen Mitgliedern (+ eventuell max. vier Hilfsmusiker) aufgetreten zu sein.

Über eventuelle Sanktionen entscheidet die Deutschsprachige Gemeinschaft.

7. Anmeldung und Verpflichtungen der teilnehmenden Vereine

Jeder Verein, der an dieser Einstufung teilnehmen will, muss bis zum 3. Februar 2018 spätestens das diesen Vorschriften beigefügte Anmeldeformular im Verwaltungssekretariat des Ausrichters (Musikverband Föderkam Ostbelgien, Malmedyer Straße 25 in 4780 St. Vith) hinterlegt haben.

Spätere Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt! 5 Arbeitstage nach Eingang der Anmeldung erhält der Verein eine Empfangsbestätigung des Ausrichters. Die Anmeldung ist nur gültig, wenn die Teilnahmegebühr bezahlt wurde

Bei der Anmeldung sind zu hinterlegen:

- Anmeldeformular und eine Partitur des vorgeschlagenen Wahlwerks
- Mitgliederliste
- eine Teilnahmegebühr in Höhe von:

- 50 € - 1., 2. und 3. Kategorie (wird nicht rückerstattet)
- 70 € - restliche Kategorien (wird nicht rückerstattet)

Spätestens am 3. August 2018 müssen Direktionspartituren aller aufzuführender Werke in **dreifacher** Ausfertigung (darunter **mindestens eine** Originalpartitur eines jeden Werks) und die unterschriebene Teilnehmerliste im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen hinterlegt werden.

Bemerkung

Jeder Verein haftet während der Einstufung sowie beim Transport zum und vom Einstufungsort selbst für eventuell entstehende Schäden an Instrumenten. Der Organisator oder der Ausrichter haften in keinem Fall für diese Schäden.

8. Jury

Die Jury besteht aus mindestens drei Juroren, davon ein vorsitzender Juror, die durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden.

Diese durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmte Jury ist verpflichtet, an einem oder mehreren Gesprächen zur Vorbereitung (Einstufungsräume, Bewertungsmodalitäten, Pflichtwerke, u. ä.) teilzunehmen.

Die Jury bestimmt die Pflichtwerke (10 Werke pro Kategorie und Besetzungsform) für die Einstufung und bezieht sich dabei auf Vorschläge aus dem kleinen Repertorium des flämischen Amateurkunstverbands VLAMO. Diese Werke müssen noch verlegt werden und im Full Score erhältlich sein. Für die oberen Kategorien können Pflichtwerke mit erweitertem Orchester (Tasten- Streich- oder Zupfinstrumente) vorgeschlagen werden.

Nach der Aufführung berät die Jury sich, um zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Mindestens ein Vertreter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist bei den Beratungen anwesend und wacht über die Einhaltung der Vorschriften. Die Entscheidung der Jury ist unwiderruflich.

9. Zeitpunkt und Ort der Einstufung

Die Einstufung der Musikvereine findet statt am Samstag, dem 3. und Sonntag, dem 4. November 2018 im Kulturzentrum Triangel in 4780 Sankt Vith.

10. Einstufungskategorien

Die Einstufung erfolgt in 6 Kategorien

- 3. Kategorie
- 2. Kategorie
- 1. Kategorie

- Exzellenzklasse
- Ehrendivision
- Höchststufe

Jedes Ensemble bestimmt selbst die Kategorie, für die es sich bewirbt.

Die Reihenfolge der Auftritte wird so aufgestellt, dass Vereine, die sich in derselben Kategorie gemeldet haben, nacheinander gehört werden.

11. Aufzuführende Werke

a) Organisatorische Bestimmungen

Für die Wahlwerke ist der Vlamorep-Katalog (Bereich Wettstreitwerke) maßgebend. Stücke, die noch nicht im Katalog eingetragen sind, dürfen auch vorgeschlagen werden, müssen allerdings vor dem 3. Februar 2018 durch VLAMO im Katalog aufgenommen werden. Dafür muss der Verein eine Kopie der Direktionspartitur vor Ende 2017 an den flämischen Amateurkunstverband VLAMO schicken (dies kann über das Verwaltungssekretariat des Ausrichters erfolgen), damit die Musikkommission dieses Werk im Vlamorep-Katalog klassieren kann.

Einem Verein ist es nicht erlaubt, sein Pflicht- und Wahlwerk, das bereits bei der letzten Einstufung 2014 vorgetragen bzw. vorgeschlagen wurde, für die Einstufung 2018 auszusuchen.

Jegliche Moderation und Ansage ist ausschließlich dem ausrichtenden Verband oder einem Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorbehalten.

Der Terminkalender der Auftritte und weitere Organisationsrichtlinien werden den eingeschriebenen Vereinen vor der Einstufung schriftlich mitgeteilt.

b) Aufzuführende Werke

- Ein Pflichtwerk (gemäß Abschnitt 8. des vorliegenden Dokuments)
- Ein Wahlwerk (gemäß Abschnitt 11. des vorliegenden Dokuments)

Die Reihenfolge wird den Vereinen freigelassen.

Jeder Verein ist selbst verantwortlich für die Beschaffung der Partituren.

Vor dem Wertungsspiel kann jeder Verein ein Einspielwerk (max. 5 Minuten) vortragen. **Nach dieser Dauer kann die Jury das Werk abbrechen.**

12. Bewertung

Jedes Jurymitglied erteilt den einzelnen Ensembles eine Zensur nach den im Erlass der Regierung zur Ausführung des Kulturdekrets³ festgelegten Beurteilungskriterien:

- Stimmung und Intonation
- Ton und Klangqualität
- Klangausgleich und Registerbalance
- Sitzordnung
- Respekt von Tempo und Agogik
- Phrasierung und Artikulation
- Technische Ausführung und Zusammenspiel
- Rhythmik und Metrik
- Dynamische Differenzierungen
- Interpretation, Musikalität und Stilempfinden
- Stückwahl im Verhältnis
- Künstlerischer Gesamteindruck
- Bild (Disziplin, Haltung)

Erreichbare Prädikate

Unter 60% der erreichbaren Punkte	Keine Einstufung
Unter 70% der erreichbaren Punkte	Steigt – insofern die Möglichkeit besteht – 1 Kategorie ab
Ab 70% der erreichbaren Punkte	Bestätigt in der Kategorie

Für die Höchststufe

Die Vereine, die in der Höchststufe 90 % erreichen, erhalten das Statut "**Amateurkunstverein mit besonderer künstlerischer Auszeichnung**". Dieses Statut gilt bis zur nächsten Einstufung.

13. Bekanntgabe der Resultate

a) Zeitpunkt

Die erreichten Resultate werden an jedem Einstufungstag nach dem letzten Auftritt durch einen bevollmächtigten Vertreter der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bekannt gegeben.

³ Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

b)Form

Bekannt gegeben wird:

"Der Verein

- a) wird in seiner Kategorie bestätigt / wird in die ... Kategorie abgestuft / wird nicht eingestuft
- b) Die Durchschnittsnote der Jury beträgt %;
- c) Höchststufe: Vereine mit mindestens 90 % der erreichbaren Punkte erhalten das Statut „Amateurkunstverein mit besonderer künstlerischer Auszeichnung“.

c) Bewertung der Jury für die Vereine

Eine konstruktive Bewertung und eine aufbauende Kritik der Jury werden den Ensembles innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Einstufung auf dem Postweg zugesandt, wobei jeweils eine Abschrift an das Sekretariat des Vereins gesandt wird und eine weitere an den Dirigenten des Vereins.

d) Einspruchsmöglichkeiten

Der Antrag muss spätestens 15 Kalendertage nach dem Tag der Einstufungsveranstaltung eingereicht sein (Datum des Poststempels).

Der Antrag wird von einer dreiköpfigen Verwaltungskommission behandelt, die durch den zuständigen Minister eingesetzt wird und die von einem Ministeriumsbediensteten geleitet wird. Die beiden Assessoren dürfen nicht mit der Vorbereitung und Durchführung der Einstufung befasst gewesen sein. Mindestens ein Kommissionsmitglied ist ein Experte, der weder zu den Bediensteten des Ministeriums gehört, noch ein Amt bei Föderkam bekleidet.

Die Kommission richtet nach Anhörung mindestens der Antragsteller und nach Beratung eine Stellungnahme an den zuständigen Minister. Falls die Kommission dies empfiehlt, kann dieser auf Grund der Stellungnahme die Einstufung ganz oder teilweise wiederholen lassen. Die Ergebnisse dieser Wiederholung treten an Stelle der betreffenden vorherigen Ergebnisse.

Eupen, den

06. Nov. 2017



Isabelle Weykmans

Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus